



# MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 4

## Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (DGL)

### 1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 4

Die ÖR 4 fördert die **extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands** (DGL) im Betrieb durch reduzierte Nutzungsintensität, um Klima, Boden und Biodiversität zu verbessern.

Von 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres muss der durchschnittliche Viehbesatz zwischen mindestens 0,3 und maximal 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL liegen.

### 2. Flächenumfang

Die ÖR 4 bezieht sich auf das **gesamte Dauergrünland eines Betriebes**, nicht nur auf einzelne Flächen.

### 3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR4 – Extensivierung DGL: ca. **100,00 €/ha**, jährliche Beantragung notwendig

### 4. Was gibt es zu beachten?

- Das **Ausbringen von Düngemitteln** (Mineral- und Wirtschaftsdünger) darf nur in dem Umfang erfolgen, der dem **Dunganfall von maximal 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland** entspricht.
- Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt**. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- **Der Umbruch/das Pflügen von DGL-Flächen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für genehmigte Umwandlungen nach GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)**. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wildschäden, Flut) kann das Pflügen im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.
- Aufzeichnungen zur Dünung (Düngetagebuch) müssen für Vor-Ort-Kontrollen vorgehalten werden.
- Damwild und Rotwild werden seit 2025 bei der Berechnung der RGV berücksichtigt.

## 5. Berechnung des Viehbesatzes

Der Berechnungsschlüssel ist in Anlage 5 Nr. 4.2 der GAPDZV zu finden:

Rinder über 2 Jahre	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder unter 6 Monaten	0,4 GVE
Equiden über 6 Monate	1,0 GVE
Schafe (Lämmer < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Ziegen (Ziegenkitze < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Damwild (Kälber < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Rotwild (Kälber < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,3 GVE

Kleine Pferde, Ponys und Esel werden mit 1,0 GVE angerechnet bei der ÖR 4.

Weitere Tiere (z. B. Alpakas, Lamas) werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes (0,3 - 1,4 RGV/ha DGL) nicht berücksichtigt, dürfen aber im Betrieb gehalten werden.

Kurzformel zur Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes:  
 $RGV/ha = (\text{Jahresdurchschnitt Tiere} \times \text{Faktor Tabelle}) / \text{ha DGL}$

Eine Bestandslistenvorlage mit der Anleitung zum Hochladen finden Sie unter <https://lea.rlp.de/>.

**Bitte beachten Sie**, dass eine Bestandsmeldung für Equiden, Schafe, Ziegen, Dam- und Rotwild **aktiv durch Sie in LEA am Ende des Beantragungsjahres eingepflegt und abgesendet werden muss**, um eine Auszahlung der Förderung gewährleisten zu können. Rinder werden automatisch von der HIT übertragen. Das Bestandsregister muss **spätestens Ende Februar des Folgejahres** vorliegen.

## 6. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf einer Fläche

ÖR 4 kann auf der gleichen Fläche kombiniert werden mit:

- ÖR1d – Altgrasstreifen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR5 – ext. DGL mit 4 Kennarten
- ÖR7 – Natura 2000